

Preisliste 2018

gültig ab 01.01.2018



BHZ Belagsmischgut-Werke

BAB Belag AG Birmensdorf

Urdorferstrasse
8903 Birmensdorf

Telefon **044 377 61 10**
Telefax 044 377 61 19

BAV Belag AG Volketswil

Hardstrasse 29
8604 Volketswil

Telefon **044 377 61 30**
Telefax 044 377 61 39

BAZ Belag AG Zentralschweiz

Im Boden
6330 Cham

Telefon **041 780 36 34**
Telefax 041 780 37 02

BBA Belagswerk Beringen AG

Trasadingerstrasse 1
8222 Beringen

Telefon **044 377 61 40**
Telefax 044 377 61 49

TOBEGA AG Neftenbach

Allmendstrasse 17
8413 Neftenbach

Telefon **044 377 61 50**
Telefax 044 377 61 59

Preisankünfte und Administration

BHZ Baustoff Verwaltungs AG

Eggbühlstrasse 36
8050 Zürich

Telefon **044 308 25 00**
Telefax 044 308 25 10
E-Mail info@bhz-zh.ch
www.bhz-zh.ch

Teuerung

- Änderungen von gesetzlichen Abgaben wie Mehrwertsteuer, LSVA oder CO₂-Abgaben werden separat und ab Eintreten der Änderung in Rechnung gestellt.
- Preisänderungen bleiben vorbehalten.

Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF und exkl. MWST.

zertifiziert werkseigene Produktionskontrolle



Mischgutsorten

Preise CHF pro Tonne ab allen BHZ-Werken, exkl. MWST

Fundationsschichten SN 640 431

Sorte	Ziel - Bindemittel	Anwendung	CHF/t
AC F 16	B 50/70	Fundationsschicht	102.00
AC F 22	B 50/70	Fundationsschicht	95.20
AC F 32	B 50/70	Fundationsschicht	94.80

Tragschichten SN 640 431

Sorte	Ziel - Bindemittel	Anwendung	CHF/t
ACT 11 L	B 70/100	Tragschicht	133.40
ACT 11 N	B 70/100	Tragschicht	133.40
ACT 16 L	B 70/100	Tragschicht	109.10
ACT 16 N	B 70/100	Tragschicht	109.10
ACT 16 S	B 50/70	Tragschicht	110.90
ACT 16 H *	PmB-E 25/55-65	Tragschicht	128.70
ACT 22 L	B 70/100	Tragschicht	103.80
ACT 22 N	B 70/100	Tragschicht	103.80
ACT 22 S	B 50/70	Tragschicht	105.80
ACT 22 H	PmB-E 10/40-70	Tragschicht	123.00
ACT 22 H	PmB-E 25/55-65	Tragschicht	123.00
ACT 22 H	PmB-E 45/80-65	Tragschicht	123.00
ACT 32 S	B 50/70	Tragschicht	114.80
ACT 32 H	PmB-E 25/55-65	Tragschicht	121.90
AC EME 22 C2	B 10/20	Tragschicht	130.90
AC EME 22 C2	PmB-E 10/40-70	Tragschicht	129.80

Binderschichten SN 640 431

Sorte	Ziel - Bindemittel	Anwendung	CHF/t
AC B 11 S	B 50/70	Binderschicht	131.80
AC B 16 S	B 50/70	Binderschicht	119.50
AC B 16 H	PmB-E 25/55-65	Binderschicht	130.70
AC B 22 S	B 50/70	Binderschicht	116.00
AC B 22 H	PmB-E 10/40-70	Binderschicht	126.60
AC B 22 H	PmB-E 25/55-65	Binderschicht	126.60
AC B 22 H	PmB-E 45/80-65	Binderschicht	126.60
AC EME 22 C1	B 15/25	Binderschicht	133.30
AC EME 22 C1	PmB-E 10/40-70	Binderschicht	131.40

Oeko-Beläge (nicht in der SN 640 341 enthalten)

Sorte	Anwendung	CHF/t
ACT 16 Oeko	Trag- / Binderschichten	99.40
ACT 22 Oeko	Trag- / Binderschichten	94.40
ACT 32 Oeko	Trag- / Binderschichten	93.60

Deckschichten SN 640 431

Sorte	Ziel - Bindemittel	Anwendung	CHF/t
AC 4 L	B 70/100	Deckschicht	145.10
AC 8 L	B 70/100	Deckschicht	137.50
AC 8 N	B 70/100	Deckschicht	137.50
AC 8 S	B 50/70	Deckschicht	139.90
AC 8 H	PmB-E 25/55-65	Deckschicht	155.20
AC 8 H	PmB-E 45/80-65	Deckschicht	155.20
AC 11 L	B 70/100	Deckschicht	136.50
AC 11 N	B 70/100	Deckschicht	136.50
AC 11 S	B 50/70	Deckschicht	135.80
AC 11 H	PmB-E 25/55-65	Deckschicht	154.90
AC 11 H	PmB-E 45/80-65	Deckschicht	154.90
AC 16 L	B 70/100	Deckschicht	136.50
AC 16 N	B 70/100	Deckschicht	136.50
AC 16 S *	B 50/70	Deckschicht	135.90
AC 16 H	PmB-E 25/55-65	Deckschicht	150.10
AC 16 H	PmB-E 45/80-65	Deckschicht	150.10
SMA 8	PmB-E 45/80-65	Deckschicht	169.10
SMA 11	PmB-E 45/80-65	Deckschicht	168.50
AC MR 8	PmB-E 45/80-65	Deckschicht	161.10
AC MR 11	PmB-E 45/80-65	Deckschicht	159.30
SDA 4 - 12**	PmB-E 45/80-65	Deckschicht	171.30
SDA 8 - 12	PmB-E 45/80-65	Deckschicht	163.00

Drain-/ Sickerbeläge offenporig SN 640 431

Sorte	Ziel - Bindemittel	Anwendung	CHF/t
VA 11	B 70/100	Vermörtelung	159.80
VA 16 *	B 70/100	Vermörtelung	156.40
PA 8	PmB-E 45/80-65	offenporige Deckschicht	174.20
PA 11	PmB-E 45/80-65	offenporige Deckschicht	170.40
PA B 16	PmB-E 45/80-65	offenporige Binderschicht	164.50
PA B 22	PmB-E 45/80-65	offenporige Binderschicht	162.40
PA S 8 *	B 70/100	Sickerschicht	137.50
PA S 11 *	B 70/100	Sickerschicht	136.70
PA S 16	B 70/100	Sickerschicht	135.00
PA S 22	B 70/100	Sickerschicht	135.10
PA S 32	B 70/100	Sickerschicht	134.70

Trag-Deckschichten*

Sorte	Ziel - Bindemittel	Anwendung	CHF/t
AC TDS 11 N	B 70/100	Tragdeckschicht	138.40
AC TDS 16 N	B 70/100	Tragdeckschicht	114.60
AC TDS 16 S	B 50/70	Tragdeckschicht	115.90
AC TDS 16 H	PmB-E 45/80-65	Tragdeckschicht	132.70
AC TDS 22 N	B 70/100	Tragdeckschicht	110.20
AC TDS 22 S	B 50/70	Tragdeckschicht	112.40
AC TDS 22 H	PmB-E 45/80-65	Tragdeckschicht	128.70

* nicht in der SN 640 431 enthalten

** nur ab Werk BAV Belag AG Volketswil und BAZ Belag AG Zentralschweiz erhältlich

Spezial-Asphalte SN 640-431

Sorte	Ziel - Bindemittel	Anwendung	CHF/t
Asphaltbord 11 *	B 50/70	Asphaltbord	154.35
AC Rail 16	B 160/220	Sperrschicht im Gleisbau	129.20
AC Rail 22	B 160/220	Sperrschicht im Gleisbau	128.40
Bit. Splitt *			auf Anfrage

Gussasphalte SN 640 441-NA nur ab Werk Birmensdorf

Sorte	Ziel - Bindemittel	Anwendung	CHF/t
MA 4 S **	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	187.90
MA 8 N	B 35/50	Gussasphalt	169.10
MA 8 N	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	183.60
MA 8 S	B 35/50	Gussasphalt	167.10
MA 8 S	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	179.10
MA 8 H	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	183.60
MA 11 N	B 35/50	Gussasphalt	166.10
MA 11 S	B 35/50	Gussasphalt	164.80
MA 11 S	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	179.70
MA 11 H	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	179.70
MA 16 N	B 35/50	Gussasphalt	165.80
MA 16 S	B 35/50	Gussasphalt	165.40
MA 16 H	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	178.20
MA T 8 N	B 35/50	Gussasphalt	183.40
MA T 8 N	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	198.90
MA T 8 S	B 35/50	Gussasphalt	191.80
MA T 8 S	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	204.40
MA T 8 H	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	204.40
MA T 11 N	B 35/50	Gussasphalt	184.40
MA T 11 S	B 35/50	Gussasphalt	189.80
MA T 11 H	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	188.40
MA T 16 H	PmB-E 25/55-65	Gussasphalt	199.90

Sämtlicher Gussasphalt mit niederviskosen Additiven und einer Mischguttemperatur > 200°C

Farbbeleg nur ab Werk Tobega

Sorte			CHF/t
AC 8 rot	farbloses Bindemittel, roter Splitt und Farbpigmente	Richtpreis	740.00
AC 8 grün	farbloses Bindemittel, grüner Splitt und Farbpigmente	Richtpreis	740.00
AC 8 beige	farbloses Bindemittel, heller Splitt	Richtpreis	540.00
AC 8 grau	farbloses Bindemittel, normaler grauer Splitt und Farbpigmente	Richtpreis	640.00
Probeaufbereitung zur Bestimmung der Farbe		Pro Muster (max. 3 t)	3500.00

* nicht in der SN 640 431 enthalten

** nicht in der SN 640 441-NA enthalten

Zuschläge

Preise CHF für alle BHZ-Werke, exkl. MWST

Bezeichnung		CHF/t
Zuschlag Niedertemperatur-Asphalt		12.00/t
Trinidad (1 Sack = 20kg)	Sackware pro kg	2.00/kg
Kalkhydrat 1.5 Massen-%		2.10/t
Zuschlag Hartsplitt Felsgebrochen		15.00/t
Heizzuschlag für die Zeit vom 01.01. - 28.02.		18.00/t

Öffnungszeiten

aller BHZ-Werke

03. Januar – 31. März 2018*	07.30 – 11.45 Uhr 13.00 – 16.30 Uhr
01. April – 28. Oktober 2018	06.45 – 11.45 Uhr 13.00 – 17.00 Uhr
29. Oktober – 21. Dezember 2018	07.30 – 11.45 Uhr 13.00 – 16.30 Uhr

Für Gross- und Sonderbaustellen auf Voranmeldung durchgehendes Laden möglich.

* siehe Revisionskalender

Werkzuschläge für Nacht-, Samstag- und Sonntagarbeit

Preise CHF für alle BHZ-Werke, exkl. MWST

Für Vorbestellungen von Montag bis Freitag zwischen 17.00 Uhr und 20.00 Uhr werden pro Stunde CHF 150.00 verrechnet, zuzüglich eine Stunde Reinigungsarbeiten

Nachtarbeit	20.00 – 06.00 Uhr	CHF 300.00/h
Samstagarbeit	06.00 – 20.00 Uhr	CHF 250.00/h
Sonntagarbeit	00.00 – 24.00 Uhr	CHF 350.00/h
Bereitstellung eines Pikett-Werks (auf Bestellung des Kunden)		CHF 250.00/Tag

Maßgebend ist die Produktionszeit (auf ¼ Std. gerundet) zuzüglich 2 Stunden für Vorbereitungs- und Reinigungsarbeiten.

Wochenend- und Spezialeinbauten müssen frühzeitig (mindestens 1 Woche im Voraus) angemeldet und spätestens 3 Tage vor dem Einbau bestätigt werden

Allgemeine Liefer- und Geschäftsbedingungen der BHZ Baustoff Holding Zürich AG

1. Lieferbedingungen

Diese Allgemeinen Bedingungen der BHZ Baustoff Holding Zürich AG für die ihr angeschlossenen Asphaltlieferwerke, nachstehend Lieferant genannt, gelten für die Lieferungen von Asphaltmischgut und weitere Leistungen, die im Zusammenhang mit diesen Lieferungen erbracht werden. Diese Lieferbedingungen werden verbindlich, wenn sie im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden. Anderslautende Bedingungen des Bestellers haben nur Gültigkeit, sofern sie vom Lieferanten ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind. In Ergänzung zum Angebot resp. zur Auftragsbestätigung und diesen Lieferbedingungen gelten nachrangig die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten (SIA-Norm 118) sowie die SN-Norm 507 701 „Allgemeine Bedingungen für den Strassen- und Verkehrswegebau. Für die Eigenschaften des Mischgutes sind die anlagespezifischen Asphaltmischgut-Deklarationen gemäss SN-Normen massgebend. In Bezug auf Gewährleistung des Lieferanten gelten die Bedingungen der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen SN-Normen.

2. Preislisten und Offerten

Die Basispreise und Konditionen der gedruckten Preislisten gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer, allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns aufgrund dieser Preislisten erteilten Auftrages verbindlich. Die Gültigkeit von besonderen Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 3 Monate beschränkt. Alle Preise verstehen sich für Lieferungen ab Belagslieferwerk zuzüglich Mehrwertsteuer. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Werk geltenden Öffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeiten werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Allfällige ausgewiesene Teuerungen werden separat verrechnet.

3. Auftragserteilung und Auftragsannahme

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 15.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Der Lieferant benötigt bei der Bestellung genaue und spezifische Angaben über Mischgutsorte und -typ, Bindemittelsorte, Mischgutmenge und Lieferbeginn. Spezialmischgut und grössere Bezugsmengen sind so frühzeitig wie möglich zu avisieren. Sind für neue, nicht normierte Belagssorten oder für Rezepturen des Bezügers Vorversuche notwendig, so werden deren Kosten durch den Kunden übernommen. Der Besteller anerkennt das auf den Lieferscheinen ausgedruckte Gewicht.

4. Zusätze

Die Zumischung von Zusätzen und Bindemitteln ist in Bezug auf die Wahl von Produkt oder Dosierung Angelegenheit des Lieferanten. Werden bestimmte Produkte oder Dosierungen durch den Bezüger verlangt, so wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung zugesichert. Die Zumischung von Zusätzen, Bindemitteln, Dosierungen oder sonstigen Produkten, welche der Besteller verlangt, geschieht auf eigenes Risiko und auf eigene Verantwortung, der Lieferant lehnt jede Haftung für die Zumischung und Einflüsse bzw. Auswirkungen auf das Verhalten des Belages ab. Werden vom Besteller Zusätze verlangt, so ist der Lieferant ungeachtet dieser Haftungsfreizeichnung zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlages berechtigt.

5. Transportmittel

Die Verwendung von Einsprühmitteln und deren Dosierung geschieht, auch bei Abholung, auf Risiko des Bestellers.

6. Lieferung

Die Lieferungen erfolgen nach Möglichkeit gemäss den vereinbarten Bestellungen. Die Ladezeit versteht sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus nicht vom Lieferanten verschuldeten Gründen, wie Stromunterbruch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und es werden allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Werke angeboten. Für allfällige Wartezeiten und weiteren direkten oder indirekten Schaden wird in einem solchen Fall nicht gehaftet. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen und Arbeitsunterbrüche auf der Baustelle oder nicht benötigtes, aber vorbestelltes Material sofort anzuzeigen. Der Besteller trägt die Folgen seines Annahmeverzuges.

7. Gewährleistung und Haftung

Der Lieferant verpflichtet sich zu auftragskonformer Lieferung bezüglich Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Mischgutqualität sind die Prüfungen in Bezug auf die vorgegebenen Mischgutsollwerte durch das für die Anlage zuständige Labor. Ebenso haftet der Lieferant für Spezialrezepturen, sofern keine Vorbehalte angebracht worden sind. Im Rahmen dieser Gewährleistung verpflichtet sich der Lieferant – rechtzeitig und sachlich begründete Mängelrügen vorausgesetzt –, beanstandetes Mischgut kostenlos zu ersetzen oder einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Der Lieferant haftet nicht für die Verwendung von fehlerhaftem Belagsmaterial, das zum Einbau gelangt, wenn der Besteller nicht nachweist, dass die geltend gemachten Schäden auf die mangelhafte Beschaffenheit des Mischguts zurückzuführen sind. Ausserdem wird für die Bejahung einer Haftung vorausgesetzt, dass der Besteller selber einen Nachteil erleidet oder haftet. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

8. Obliegenheit des Bestellers

Wird das Belagsmaterial beim Lieferanten abgeholt, so ist es Sache des Bestellers, während des Transportes für zweckmässigen Schutz des Mischgutes gegen Witterungseinflüsse zu sorgen. Ausserdem obliegt es dem Besteller, alle Vorkehrungen für das rechtzeitige und fachgerechte Einbauen des Mischguts auf der Baustelle zu treffen. Für Qualitätseinbussen zufolge Nichtbeachtung dieser Obliegenheiten durch den Besteller lehnt das Belagslieferwerk jede Haftung ab.

9. Mängelrügen und Verjährung

Der Besteller hat das ausgelieferte Belagsmischgut anhand des Lieferscheines umgehend zu prüfen und Mängel zu rügen. Die Rügefrist beträgt ein Jahr seit Ablieferung des Belagsmischguts. Während dieser Rügefrist kann der Besteller Mängel in Abweichung vom Gesetz jederzeit rügen. Dieses Recht zur jederzeitigen Mängelrüge besteht auch für Mängel, die zur Vermeidung weiteren Schadens unverzüglich behoben werden müssen. Doch hat der Besteller, der einen solchen Mangel nicht sofort nach der Entdeckung rügt, den weiteren Schaden selbst zu tragen, der bei unverzüglicher Behebung des entdeckten Mangels hätte vermieden werden können.

Die Mängelrechte des Bestellers gegenüber dem Lieferanten verjähren 24 Monate nach jeweiliger Lieferung des Belagsmischgutes, und zwar ungeachtet des Zeitpunktes, zu welchem das Belagsmischgut eingebaut, vom Bauherrn abgenommen oder der Belag dem Verkehr übergeben wird.

Der fertig eingebaute und verdichtete Belag darf erst nach vollständigem Erkalten, in der Regel erst am nächsten Tag für den Verkehr freigegeben werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Belags Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Lieferanten nur anerkannt, wenn die Probe von einer gemeinsam anerkannten Prüfstelle untersucht worden ist. Bestehen Zweifel an untersuchten Resultaten, so sind in Anwesenheit eines Vertreters des Lieferanten weitere Proben zu entnehmen und untersuchen zu lassen. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt der Lieferant die Prüfkosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

10. Qualitätskontrollen

Der Lieferant führt die Eigenüberwachung gemäss SN-Normen durch. Von den durchgeführten Kontrollen werden die Ergebnisse auf Verlangen kostenlos an den Besteller abgegeben. Weitergehende Untersuchungen, Nachweise u.Ä. werden dem Besteller in Rechnung gestellt. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss internationaler Abkommen.

11. Mischgutdeklarationen

Auf Verlangen des Bestellers gibt der Lieferant über die zu liefernden Normbeläge kostenlos Warendeckelungen ab, aus denen die Sollwerte und die verwendeten Mineralstoffe, Bindemittel und Zusätze ersichtlich sind. Sollwerte beruhen auf vorliegenden Resultaten aus bisheriger Produktion und werden wenn nötig aufgrund fachmännischer Erfahrung modifiziert. Verlangt der Besteller von Normbelägen, modifizierten Normbelägen oder von Spezialbelägen Erstprüfungsberichte gemäss SN 640 431-20b-NA, so gehen die Kosten zu Lasten des Lieferanten.

12. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist, auch bei Lieferung franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Lieferanten.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für die Beurteilung von Streitigkeiten aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Gerichtsstand am Geschäftsdomizil des Belagswerkes.

Geschäftsbedingungen

1. Zahlungskonditionen

Es gelten in jedem Fall die auf der Rechnung aufgeführten Zahlungskonditionen ab Rechnungsdatum. Eine allfällige Verrechnung mit irgendwelchen Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Beanstandungen berechtigen in keiner Weise, fällige Zahlungen für übrige Lieferungen und Leistungen zurückzubehalten. Reklamationen bezüglich Rechnungsstellung sind innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Rechnung anzubringen.

Werden dem Lieferanten nachträglich Umstände bekannt, aus denen sich eine Gefährdung der Zahlungsansprüche gegen den Besteller ergibt, so kann jede weitere Lieferung an den Besteller davon abhängig gemacht werden, dass der Besteller Vorauszahlungen oder Sicherheiten leistet. Hierfür kann der Lieferant dem Besteller eine angemessene Nachfrist setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf aber von allen noch offenen Aufträgen zurücktreten.

Lieferungen und Leistungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder von Bezugsunterbrüchen. Eine Teil fakturierung wird ausdrücklich vorbehalten. Die in der Preisliste aufgeführten Produkte und Dienstleistungen richten sich nach der effektiven Verfügbarkeit. Über die Verfügbarkeit gibt das Verkaufsbüro gerne Auskunft. Bei Zahlungskonditionen mit Skontoberechtigung beginnt die Skontofrist mit dem aufgedruckten Datum auf der Rechnung zu laufen. Reklamationen bezüglich der Rechnung unterbrechen die ursprüngliche Skontofrist nicht. Der Verzugszins, der ohne separate Inverzugsetzung geschuldet ist, beträgt 7 %. Die aufgeführten Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

2. Gültigkeit Offerten und Preisliste

Die Basispreise der gedruckten Preisliste gelten, besondere Vereinbarungen vorbehalten, ausschliesslich für Bauunternehmer. Offerten für Lieferungen und Leistungen haben eine Gültigkeit von 3 Monaten ab Offertstellung, besondere Vereinbarungen vorbehalten. Die in den Offerten aufgeführten Preisangaben haben nur so lange Gültigkeit, wie die zugrunde gelegte Preisliste gültig ist. Die vorliegende Ausgabe ersetzt alle bisherigen Preislisten. Preise in der vorliegenden Preisliste können jederzeit angepasst werden.

3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Zuständig für alle Streitigkeiten aus Materiallieferungen und Dienstleistungen sind die ordentlichen Gerichte am Sitz des Lieferanten, auch bei Lieferungen franko Baustelle. Anwendbar ist schweizerisches Recht unter Ausschluss internationaler Abkommen.

Zürich, im Januar 2018

BHZ Baustoff Holding Zürich AG

Sicherheitshinweise für Heissverarbeitung, Transport und Einbau von Asphaltmischgut (Walzasphalt/Gussasphalt)

Arbeitsbereiche, Arbeitsplatz, Tätigkeit

Diese Information bezieht sich auf die typischen Gefährdungen welche bei der Heissverarbeitung, beim Transport und beim Einbau von Asphaltmischgut bestehen. Die Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln gelten für Mitarbeiter in Belagswerken, im Transportwesen sowie im Straßenbau und beziehen sich auf Asphaltmischgut (Walzasphalt), bestehend aus Gesteinskörnungen /Splitt, Sand, Füller mit einem Bitumenanteil von ca. 5-10 % (und gelten nicht für evtl. teer- oder pechhaltiges Recyclingmaterial).

Gefahrenstoffe

Der MAK Luftgrenzwert für Dämpfe und Aerosole für das enthaltene Bitumen liegt bei 10mg/m³. (Grenzwerte am Arbeitsplatz SUVA 1903.d, Stand 2009).

Gefahren für Mensch und Umwelt

Das Einatmen von Dämpfen und Aerosolen aus Bitumen bei der Heissverarbeitung kann zu Gesundheitsschäden führen. Konzentrierte Dämpfe und Aerosole aus Bitumen können die Schleimhäute, Augen und Atemwege reizen und Übelkeit und Atemnot hervorrufen.

Sorgfalt beim Umgang mit heißem Asphalt – Gefahr von Hautverbrennungen.

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Persönliche Schutzausrüstung tragen

- Schutzhandschuhe (möglichst wärmeisolierende Stulpenhandschuhe)
- Geschlossene Arbeitskleidung
- Sicherheitsschuhe tragen (Hosenbeine immer über den Schuhen)



Hygienemassnahmen

- Im direkten Arbeitsbereich keine Lebensmittel lagern, nicht essen, rauchen, trinken
- Hände gründlich reinigen: vor den Pausen und zu Arbeitsende
- für unbedeckten Körperteile Hautschutzsalbe verwenden (fettfrei/fettarm)

Schutzmassnahmen

- Zutritt von Wasser ausschließen
- Produktspezifische Temperaturgrenzwerte beachten
- Verarbeitungstemperatur so gering wie möglich wählen
- Niemals Diesel / Altöl als Trennmittel verwenden
- Augendusche / Augenspülflasche bereitstellen, für Waschgelegenheit (fließendes Wasser) sorgen
- Wasserentnahme / Hydrantenzugang wenn immer möglich nutzen



Verhalten im Gefahrenfall

Zum Löschen von Bränden Sand, Pulverlöscher, CO₂- Löscher verwenden.
Niemals direkten Wasserstrahl zur Löschung von Bränden anwenden.

Erste Hilfe

Nach Augenkontakt:

Auge mindestens 10 Minuten unter fließendem Wasser bei geöffnetem Lid spülen / Augenspüllösung benutzen.
Grundsätzlich immer Augenarzt zur Weiterbehandlung aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Bei Verbrennungen durch heißen Asphalt betroffene Körperpartie sofort mindestens 10 Minuten mit kaltem, fließendem Wasser spülen.
Nicht versuchen, das Bitumen von der Haut zu entfernen; immer Arzt hinzuziehen.
Nicht versuchen, Bitumen mit Lösungsmittel / Verdüner zu entfernen.

Sachgerechte Entsorgung

Hinweise zur Entsorgung

Die Entsorgung ist gemäss Abfallschlüssel/Abfallbezeichnung nach EAK resp. VeVA Asphalt Abfallcode 17 03 02 durchzuführen.
Der Abfall soll verwertet werden bzw. ist wenn immer möglich zu recyceln.



BHZ Baustoff Verwaltungs AG
Eggbühlstrasse 36
8050 Zürich
www.bhz-zh.ch